

**333 TIPPS**  
für ein längeres Leben

**Tomaten bieten Schutz vor Krebs**



DR. GABRIEL STEINER ist Chefarzt der urologischen Klinik am Helios Klinikum Meiningen

**184** Der Genuss von Tomaten kann das Risiko, an Prostatakrebs zu erkranken oder daran zu versterben, minimieren. Das in Tomaten enthaltene Lycopin, das besonders in Ketchup, Tomatenpüree oder -paste in hoher Konzentration vorliegt, stabilisiert die Zellmembran und wirkt als Antioxidans. Einer amerikanischen Studie zufolge kann die regelmäßige Zufuhr von lycopenhaltigen Lebensmitteln (auch Wassermelonen, Grapefruit oder Guave) das Prostatakrebsrisiko um 12 Prozent und das Risiko einen tödlichen Prostatakrebs zu bekommen um 50 Prozent senken. Daneben sind eine mäßige Kalorienzufuhr und sportliche Betätigung auch sehr wichtig um Krebs zu verhindern.

# Offene Immobilienfonds und die Rechte der Anleger

Ein Thüringer klagte am Landgericht Mühlhausen. Ihm wurden 12 700 Euro Schadenersatz zugesprochen

In der Finanzkrise 2008 und 2009 waren viele offene Immobilienfonds in Liquiditätsnöte geraten und hatten die Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt.

Manche Anleger klagten, in der Folge hatten Oberlandesgerichte wie Frankfurt am Main und Dresden unterschiedlich entschieden – nämlich ob Bankberater über die Möglichkeit der Aussetzung oder Schließung eines solchen Fonds informieren müssen oder nicht.

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lautet nun: Wenn eine Bank, die ihre Kunden vor dem Kauf von Anteilen offener Immobilienfonds beraten hat, nicht über die Möglichkeit der Aussetzung oder Schließung aufklärte, so ist das ein Beratungsfehler, der eine Schadensersatzpflicht nach sich zieht. Das entschied 2014 ein Grundsatzurteil (Aktenzeichen: XI ZR 130/13 und XI ZR 477/12 vom 29. April 2014). Es bedeutet, dass in Prozessen sehr viele Anleger Schadensersatz bekommen können.

Wegen Falschberatung muss beispielsweise die Commerzbank AG einem Kunden aus Thüringen, der in den offenen Immobilienfonds PMIA investiert hatte, rund 12 700 Euro Schadenersatz zahlen. Sie hatte ihn nicht richtig über das Aussetzungs- und Schließungsrisiko des offenen Fonds aufgeklärt, stellte das Landgericht Mühlhausen fest. Sein Urteil wurde jetzt rechtskräftig, weil die beklagte Bank ihre Berufung vor dem Thüringer Oberlandesgericht in Jena zurückgezogen hat.

Der damals 31-jährige Einzelhandelskaufmann erwarb im Sommer 2008 für rund 30 000 Euro Anteile am Dachimmobilienfonds PMIA. Der Kläger war bei seinen Anlageentscheidungen mangels eigener Fachkenntnis auf die fachkundige Beratung seiner Bank angewiesen und verfolgte seit Beginn der Kundenbeziehung (1995) eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie.



Das Landgericht Mühlhausen sprach dem Thüringer Kläger Schadenersatz zu.

Foto: Martin Schutt/dpa

Er verfügte nur über ein geringes Einkommen, das eingesetzte Kapital war der Großteil seines angesparten „Vermögens“. Es sollte seiner finanziellen Absicherung – zum Beispiel im Falle von Arbeitslosigkeit – und der Erfüllung kleinerer Konsumwünsche dienen.

Als „Notgroschen“ war es dem Anleger auch wichtig, jederzeit wieder über das eingesetzte Kapital verfügen zu können.

Die Beraterin der Bank empfahl ihm den Immobilien-Dachfonds „Premium Management Immobilien-Anlagen“ – mit dem Argument der besonderen (Risiko-)Streuung seines Kapitals. Tatsächlich aber konnte sie beziehungsweise die Bank bei einem Verkauf von PMIA-Anteilen zusätzliche Provisionen und Gebühren vereinnahmen.

Zahlreichen Kunden der Bank, die in dem hauseigenen offenen Immobilienfonds HausInvest Europa investiert haben,

„Wenn eine Bank, die ihre Kunden vor dem Kauf von Anteilen offener Immobilienfonds beraten hat, nicht über die Möglichkeit der Aussetzung und Schließung aufklärte, so ist das ein Beratungsfehler, der eine Schadensersatzpflicht nach sich zieht.“

BGH-Urteil

wurde im Jahr 2008 von ihren Beratern empfohlen, diesen Fonds zu verkaufen und stattdessen Anteile des PMIA zu kaufen. Dies war auch bei dem – von der auf Kapitalanlagerecht spezialisierten Berliner Kanzlei

Kälberer & Tittel vertretenen – Kläger der Fall. Er folgte der Empfehlung seiner Beraterin und schichtete das Geld um. Die vermeintliche Risikostreuung war letztlich aber keine, denn schließlich handelte es sich um ein „Klumpenrisiko“, da enthaltene Einzelfonds-Beteiligungen untereinander große Ähnlichkeit besaßen.

„Wie sich dann bei der Aussetzung der Anteilrücknahme beim PMIA herausstellte, war das Risiko viel größer als von der Beraterin dargestellt“, sagt der mit dem Fall befasste Rechtsanwalt Dennis Göring.

Der Kläger erwarb die PMIA-Anteile im September 2008 – kurz bevor die Pleite der US-Investmentbank Lehman Brothers die Finanzwelt erschütterte. Bereits im Oktober desselben Jahres waren mehrere Zielfonds des PMIA – darunter der KANAM Grundinvest Fonds, der SEB ImmoInvest und der Morgan Stanley P2 Value – so

schwer angeschlagen, dass die Rücknahme der Anteile an diesen offenen Immobilienfonds ausgesetzt werden musste.

Die Bankberaterin klärte den Kunden weder über das Klumpenrisiko des Dachfonds PMIA noch darüber auf, dass einzelne Zielfonds schon im Jahr 2006 in finanzielle Notlage geraten waren und die Rücknahme ihrer Anteile monatelang aussetzen mussten.

Sie wies auch nicht daraufhin hin, dass eine solche Aussetzung auch auf unbestimmte Zeit erfolgen kann. – Höchsttrichterlich wurde das im vergangenen Jahr als schadenersatzpflichtiger Beratungsfehler festgestellt.

Die damals ausgesetzten offenen Immobilienfonds erhalten in den kommenden Monaten neue Aktualität, denn ein Teil von ihnen wird demnächst wieder öffnen, ein anderer Teil liquidiert – mit allen (auch negativen) Konsequenzen für viele Tausende Anleger.

**VERBRAUCHERTIPP**

**Abrechnung der Heizkosten klar geregelt**



Ich habe eine Heizkostenabrechnung bekommen, gegen die ich Einspruch eingelegt habe, weil der Verbrauch nur geschätzt war und nicht dem tatsächlichen Verbrauch übereinstimmt. Die berechneten Werte kann ich nicht akzeptieren. Wer kann mir weiterhelfen, frage ein Leser am Verbrauchertelefon unserer Zeitung. Es antwortet Ralf Reichertz, Jurist der Verbraucherzentrale Thüringen.

Es gibt ganz klare Regelungen, wie das gemacht werden muss, wie eine solche Heizkostenabrechnung aussehen muss, das ergibt sich aus der Heizkostenverordnung.

Sie müssten sich am besten an eine Energieberatung wenden, sei es bei der Verbraucherzentrale oder bei einer anderen Stelle – etwa dem Mieterverein, wenn man dem angehört.

Bei der Verbraucherzentrale würde diese Energieberatung fünf Euro kosten, beim Mieterverein ist sie für Mitglieder kostenlos. Allerdings kostet die Mitgliedschaft im Mieterverein.

Das Verbraucher-Telefon erreichen Sie immer freitags von 9 bis 10 Uhr unter (0361) 2 27 55 55 Oder per Mail: leserbriefe@thueringer-allgemeine.de

**TELEFONARIFE**

**Ortsgespräche im Inland**

Montag bis Freitag	Ct / min
0 - 7 Uhr	01028 0,10
	01052 0,33
7 - 19 Uhr	01028 0,77
	01052 0,90
19 - 24 Uhr	01097 0,69
	01070 0,75

**Ferngespräche im Inland**

Montag bis Freitag	Ct / min
0 - 7 Uhr	01028 0,10
	01052 0,46
7 - 9 Uhr	01011 0,70
	01041 0,77
9 - 18 Uhr	01041 0,77
	01011 0,84
18 - 19 Uhr	01011 0,84
	01045 0,94
19 - 24 Uhr	01013 0,61
	01070 0,64

**Festnetz zu Handy**

Montag bis Sonntag	Ct / min
0 - 24 Uhr	010018 1,77
	01032 1,79

Die Liste der günstigsten Call-by-Call-Anbieter, die Sie ohne Anmeldung nutzen können. (Angaben ohne Gewähr)

Tariff-Hotline: 0900 1 330 100 Mo.-Fr. 9 bis 18 Uhr, 1,86 Euro pro Min. von T-Com Stand: 15. Februar 2015 Quelle: www.teltarif.de

Redaktion dieser Seite: Britta Hinkel

**GELD SPAREN**

**Navis im Test**

Das Verbrauchermagazin „test“ (Februar 2015) hat Navigationssysteme getestet. Stiftung Warentest veröffentlichte die Ergebnisse für Navis mit 5 Zoll und Navis mit 6 Zoll.

**Die Testsieger**

Produkt	Note	Preis*
<b>5 Zoll Bildschirmdiagonale</b>		
Tomtom Go 50	2,2	163
Garmin Nüvi 2599 LMT-D	2,3	205
Tomtom Go 500	2,3	188
Speak & Go		
Becker Active.5	2,4	165
LMU plus		
Garmin Nüvi 56 LMT	2,4	148
Tomtom Start 50	2,4	150
<b>6 Zoll Bildschirmdiagonale</b>		
Becker Professional.6	2,1	259
LMU		
Garmin Nüvi 2699 LMT-D	2,2	237
Tomtom Go 60	2,2	186
Tomtom Go 600	2,2	228
Speak & Go		
Tomtom Start 60	2,3	166
Garmin Nüvi 66 LMT	2,5	165

\*mittlerer Preis in Euro

Anzeige

14. bis 22. Februar 2015 **LESERAUKTION Reise spezial**

Attraktive Urlaubsreisen bis zu 50% günstiger

www.ta.leserauktion.de

## Krankengeld: Stopp nach Aktenlage?

Wenn die Krankenkasse Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeit hat, muss sie nicht zwingend den Patienten begutachten

Ungereimtheiten bei der Behandlung können bei der Kasse Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit auslösen. Zum Entscheiden, ob das Krankengeld gestoppt wird, reichen ihr meist die bisherigen Behandlungsunterlagen.

Patienten können dagegen Widerspruch einlegen und zudem vorsorgen.

Heinz P. hat einen schweren Bandscheibenvorfall. Der 42-Jährige wird fortlaufend krankgeschrieben, nach sechs Wochen bekommt er Krankengeld. Einige Zeit später meldet sich die Kasse bei ihm: Man habe seinen Fall geprüft und sei zu dem

Schluss gekommen, dass er jetzt wieder arbeitsfähig sei. Ab kommender Woche bekomme er kein Krankengeld mehr.

Herr P. ist entrüstet: Wie kann die Kasse ihn für gesund erklären, obwohl sein Arzt ihn bislang als einziger untersucht und immer wieder krankgeschrieben hat?

„Viele Betroffene denken, dass die Versicherung eine extra Untersuchung braucht, um die Arbeitsunfähigkeit anzuzweifeln“, sagt Kai Kirchner von der Erfurter Beratungsstelle der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). „Tatsächlich ist die Diagnose meist aber

gar nicht der Grund, warum die Kasse die Zahlungen stoppt.“

Auslöser seien oft vielmehr Ungereimtheiten im Krankheitsverlauf – zum Beispiel dass Beschwerden auffällig lange anhalten und kaum oder gar nicht behandelt wurden.

**Untersuchung nur in Ausnahmefällen**

Hat die Versicherung entsprechende Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit, kann sie zur Klärung den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ein-

schalten. Dieser darf Untersuchungsergebnisse und Befunde vom Patienten oder Arzt anfordern und auswerten.

Kai Kirchner: „Für die Einschätzung, ob jemand weiterhin arbeitsunfähig ist, wird also auf bestehende Behandlungsunterlagen und damit die Aktenlage zurückgegriffen, nur in Ausnahmefällen wird der Patient nochmal untersucht.“

Gegen die Entscheidung der Kasse kann man Widerspruch einlegen und sich dazu die Stellungnahme des MDK zuschicken lassen.

Der Arzt kann zudem bei der Versicherung ein medizinisches

Zweitgutachten beantragen. „Beides ändert aber nichts daran, dass das Krankengeld erst einmal nicht weitergezahlt wird“, erklärt Patientenberater Kirchner.

Damit Patienten gar nicht erst in eine solche Situation geraten, können sie im Vorfeld aktiv werden – etwa wenn der Hausarzt nur krankschreibt, Behandlungen oder eine Überweisung zum Facharzt aber ausbleiben.

Kirchner empfiehlt: „Ist das der Fall, sollte man den Arzt dringend fragen, wie es medizinisch weitergehen soll, vor allem wenn sich die Krankheit länger hinzieht.“

## Notar bestätigt Vorsorgevollmacht

Geschäftsfähigkeit unstrittig und Urkunde jederzeit verfügbar: Die Notarkammer Thüringer plädiert für Beurkundung von Vorsorgevollmachten



Sicherheitshalber kann man Vorsorgevollmachten beurkunden lassen.

Foto: dpa

Welche Vorteile hat es für mich, meine Vorsorgevollmacht beurkunden zu lassen? – Es antwortet Dr. Christian Grüner, Geschäftsführer der Notarkammer Thüringen:

Die notarielle Beurkundung einer Vorsorgevollmacht bietet zahlreiche Vorteile. So ist der Notar verpflichtet, vor einer Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen und die Beurkundung bei fehlender Geschäftsfähigkeit abzulehnen. Damit hat die notariell beurkundete Vollmacht einen erheblichen Beweiswert für den Fall, dass später die Wirksamkeit der Vollmacht wegen angeblich fehlender Geschäftsfähigkeit angezweifelt

wird. Zusätzlich kommt dem Vollmachtgeber bei einer Beurkundung die eindeutige Formulierung einer Urkunde, die seinen Willen richtig und erschöpfend wiedergibt, zu Gute.

Die umfassende Beratung und Belehrung durch den Notar stellt sicher, dass der Vollmachtgeber eine auf seine individuellen Bedürfnisse angepasste Vollmacht erhält.

Dies dient dem Schutz des Vollmachtgebers. Eine formlos oder schriftlich erteilte Vollmacht ist im Übrigen praktisch oft nicht anwendbar, weil sie entweder einem Gericht öffentlich beglaubigt nachgewiesen werden muss oder vom Rechtsverkehr nicht anerkannt wird. So verlangen insbesondere Ban-

ken häufig eine notariell oder bankintern erfolgte Unterschriftsbeglaubigung.

Durch die notarielle Beurkundung kann auch sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte später – etwa bei Verlust der ursprünglichen Urkunde – eine neue Ausfertigung der Vollmacht erhalten kann. Ohne Beurkundung ist dies – falls der Vollmachtgeber zwischenzeitlich geschäftsunfähig wird – nicht mehr möglich.

Die Kosten für eine notarielle Beurkundung sind im Übrigen erheblich geringer als viele glauben. Im Fall späterer Hilflosigkeit entstehen bei einem Betreuungsverfahren erheblich höhere Kosten – insbesondere gegenüber dem Betreuungsgericht.

**Stoßlüften: So funktioniert's**

Der Winter ist die Zeit des Stoßlüftens. Mehrmals täglich für wenige Minuten wird so für ein gutes Raumklima gesorgt. Besonders gut funktioniert es, wenn die Innentüren aufbleiben und man durch mehrere Fenster gleichzeitig die ganze Wohnung querlüftet, erklärt die Deutsche Energie-Agentur.

Anders sieht es aber aus, wenn Küche oder Bad nach dem Kochen beziehungsweise nach dem Duschen nur kurz gelüftet werden sollen, um die Feuchtigkeit herauszubekommen: Dann schließen Bewohner die Innentüren am besten, damit sich die Feuchte nicht in der ganzen Wohnung verteilen kann. dpa